Intelligenz- und Wochenblatt

für

[illegible] und Umgegend

Mit Königl. Sächs. Allerhöchster Concession.

No. 29. Sonnabends, den 22. Juli. 1843.

Jeden Sonnabend erscheint eine 1 Bogen starke Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr. Kgr. 15 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämmtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu beziehen ist. Anzeigen aller Art werden in den Zwischenräumen die Zeile von 2 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

(Die Meisterprüfungen betreffend.)

Nach §. 4 der Verordnung vom 14. Januar vorigen Jahres sollen die Prüfungen der Meister nicht stehenden Gewerbe in den sechs Monaten vom October bis März jeden Jahres [illegible] deshalb die Königl. Kreis-Direction hierauf aufmerksam macht, sobald sie zugleich [illegible] Innungshandwerks, welche zum nächsten Frühjahre [illegible] hiesigen Bezirks zu erlangen wünschen, auch, sich deshalb längstens bis zum [illegible] bei der betreffenden Prüfungsbehörde schriftlich oder mündlich anzumelden, gleichzeitig [illegible] Bezeichnung der Innung, bei der sie einzuverleiben beabsichtigen und genauer Angabe [illegible] ein zum Meister, bei dem sie das letzte Jahr über in Arbeit gestanden haben, beizubringen [illegible] darüber, über praktische Brauchbarkeit beizubringen [illegible] sind, gleichbestimmt, daß sich die bei den Innungen des [illegible] gehörigen Theile des Königreichs einwendenden Gesellen bei der Prüfung [illegible] Ehemaligen Innungen des Voigtlandes Sindberufen aber bei der Prüfungskommission zu [illegible] anzumelden und sich deshalb zunächst an die Vorsitzenden dieser Kommissionen aus der Mitte [illegible] hiesigen Stadtrathe zu wenden haben.

Die betreffenden Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in den innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke herauskommenden Lokalblättern abgedruckt wird.

Zwickau, den 17. Juli 1843.

Königliche Kreis-Direction.

G. Freiherr von Käsperg.

Bekanntmachung.

Künftigen Donnerstag, den 27. Juli d. J., sollen, einen [illegible] Stunden Bauholz hierher anzufahren, an den Mindestfordernden in Akkord [illegible] werden.

Diejenigen, welche diese Fuhren übernehmen wollen, werden ersucht, sich [illegible] Uhr [illegible] einzufinden, allwo das Nähere [illegible] wird.

[illegible] den 19. Juli 1843.

[illegible]